

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 17. Juli 2008  
GZ 301.867/001-S4-2/08

## Sexualstraftäterdateigesetz 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 19. Juni 2008, GZ BMI-LR1315/0023-III/1/2008, übermittelten Entwurfs eines Sexualstraftäterdateigesetzes 2008 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Zu § 2a Abs. 1 Strafregistergesetz (Z 1 des Entwurfs):**

Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, warum eine mit einer Strafe angeordnete Unterbringung gem. § 21 Abs. 2 StGB nicht besonders gekennzeichnet werden soll. Der im vorliegenden Entwurf verwendete Begriff des Sexualstraftäters entspricht der Definition des § 52a StGB (in der geplanten Fassung des 2. Gewaltschutzgesetzes); dieser unterscheidet nicht zwischen geistig abnorm – zurechnungsfähig (§ 21 Abs. 2 StGB) und geistig abnorm – unzurechnungsfähig (§ 21 Abs. 1 StGB).

### **Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass für den Änderungsaufwand im Strafregister, den Verknüpfungen mit dem Zentralen Melderegister und zur erkennungsdienstlichen Evidenz Mehrkosten im Ausmaß von rd. 1,6 Mill. EUR anfallen. Diese Kosten betreffen jedoch nur die Entwicklungskosten (Analyse, Programmierung), nicht jedoch die Kosten für die Abnahmetests und für die laufende Wartung. Weiters fehlt eine Darstellung des Aufwandes für die Datenpflege sowie der mit den Abfragen verbundenen Kosten. Insofern entspricht die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 301.867/001-S4-2/08

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: